

Verfahrensgang

KG, Beschl. vom 12.09.2019 - 1 VA 10/19, [IPRspr 2019-140](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Rechtsnormen

FamFG §§ 58 ff.; FamFG § 107; FamFG § 109

Fundstellen

Bericht

Mankowski, NZFam, 2019, 1118

LS und Gründe

FamRZ, 2020, 40

StAZ, 2020, 79

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-140>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ist weder über einen Wertausgleich bei der Scheidung noch über die Frage, ob das Anrecht wegen Geringfügigkeit nicht ausgeglichen werden soll, zu entscheiden. Die Entscheidung über den Ausgleich des Anrechts bleibt insgesamt dem Ausgleich nach der Scheidung vorbehalten, § 19 IV VersAusglG. [Leitsatz der Redaktion]

OLG Brandenburg, Beschl. vom 15.8.2019 – 13 UF 80/19: FamRZ 2020, 328 m. Anm. Borth; MDR 2019, 1509. Leitsatz in FF 2019, 464. Bericht in: NJW-Spezial 2019, 710; NZFam 2019, 926.

140. *Ein von einem Richter unterschriebenes Schriftstück mit der Überschrift „Agreed Decree of Dissolution of Marriage“ kann eine anerkennungsfähige Entscheidung (hier: nach dem Recht Oklahomas) über die Auflösung einer Ehe im Sinne von § 107 I 1 FamFG sein.*

KG, Beschl. vom 12.9.2019 – 1 VA 10/19: FamRZ 2020, 40; StAZ 2020, 79. Bericht in NZFam 2019, 1118 Mankowski.

Aus den Gründen:

„Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig (§ 107 V und VII i.V.m. §§ 58 ff. FamFG) und begründet. Das von einem Richter (Judge ...) am 6.7.2009 unterschriebene ‚Agreed Decree of Dissolution of Marriage‘ enthält eine Gerichtsentscheidung i.S.v. § 107 I 1 FamFG, durch die die Ehe zwischen den Bet. geschieden wird.

Die Existenz der Entscheidung ist mit der beglaubigten Kopie aus dem Register des District Court of Oklahoma County vom 6.5.2019 nebst Apostille (...) nachgewiesen. Mit ihr wird u.a. die Ehe der Bet. aufgelöst. Wie ein gerichtlicher Akt zu qualifizieren ist, bestimmt die lex fori. Danach ist anzunehmen, dass mit der Unterschrift des Richters nicht nur die (nicht unter § 107 FamFG fallende) Scheidungsfolgenvereinbarung der Bet. ausgeurteilt, sondern auch ihre Ehe geschieden wird. Das ergibt sich aus der Überschrift und der Erklärung der Bet. (zunächst vom 26.7.2009), sie wünschten einvernehmlich, ihre Ehe aufzulösen (Abs. 2) und beabsichtigten, dass ihre Vereinbarung in ein Scheidungsurteil aufgenommen werde (Abs. 5). In Oklahoma wird die endgültige Gerichtsentscheidung über die Auflösung der Ehe als ‚Decree of Divorce‘ oder ‚Decree of Dissolution of Marriage‘ bezeichnet (vgl. divorce forms Oklahoma, complete divorce packet und state’s guidelines unter statedivorce.com). Der Zusatz ‚agreed‘ in der Überschrift weist lediglich darauf hin, dass der Entscheidung des Gerichts eine Vereinbarung der Bet. zugrunde liegt. Das entspricht – wie in der Antragsschrift zutreffend ausgeführt – US-amerikanischem Verfahrensrecht, nach dem eine Einigung zwischen den Prozessbeteiligten in eine gerichtliche Entscheidung (*consent/agreed judgment* oder *decree*) umgesetzt werden kann (vgl. Schack, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozessrecht, 4. Aufl. [2011], Rz. 205; Nagel-Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. [2013], § 12 Rz. 149).

Es ist unerheblich, dass die Gerichtsentscheidung keine Begründung enthält. Die Bet. und der Verfahrensgegenstand sind mit den Angaben unter ‚in re the marriage of‘ bezeichnet. Die Überschrift ‚Agreed Decree of Dissolution of Marriage‘ ist als die Entscheidungsformel anzusehen. Mit seiner Unterschrift unter den Gesamttext und

der Datumsänderung auf den 6.7.2009 bringt der Richter zum Ausdruck, dass er der Vereinbarung der Bet. Rechtswirkung verleiht und u.a. die Ehe – gemäß der Überschrift ‚Scheidungsurteil‘ – auflöst. Dafür spricht zudem, dass der Urkundsbeamte (*clerk*) das Schriftstück am 6.7.2009 unter Hinweis auf ‚Judge ...‘ in das Gerichtsregister aufnahm und das Verfahren als abgeschlossen ansah (‚closed: 07/06/2009‘).

Anerkennungshindernisse nach § 109 FamFG bestehen nicht.“

141. *Ein Antrag, mit dem der Ehemann seine von ihm nach deutschem Recht rechtskräftig geschiedene Ehefrau im Wege der Leistungsklage verpflichten möchte, aus einer vertraglichen Ehescheidungsfolgenvereinbarung eine religiöse Ehescheidung nach islamischen Recht zu betreiben, ist vor einem deutschen Gericht nicht zulässig. Dem steht die Regelung des Art. 17 III EGBGB in Verbindung mit § 1564 BGB entgegen.*

OLG Hamburg, Beschl. vom 25.10.2019 – 12 UF 220/17; NJW 2020, 409; FamRZ 2020, 668; IPRax 2021, 527 *Looschelders*; IPRax 2021, 565; MDR 2020, 354. Bericht in: FamRB 2020, 137 m. Anm. *Finger*; NZFam 2020, 48 *Mankowski*.

Der ASt. begehrt die Verpflichtung der AGg. zur Mitwirkung an einer einvernehmlichen islamischen Scheidung im Islamischen Zentrum Hamburg e.V. aus einer Scheidungsfolgenvereinbarung. Die Bet. sind geschiedene Eheleute. Sie leben in Hamburg und haben die deutsche und iranische Staatsangehörigkeit. Sie heirateten am 28.4.2002 in Ahwaz in der islamischen Republik Iran. Anlässlich der Eheschließung versprach der ASt. der AGg. eine Morgengabe in Form von unter anderem 2.000 Goldmünzen – Bahar Azadi, deren Wert die Bet. im Scheidungsverfahren mit knapp ... € bezifferten.

Die AGg. leitete im Jahr 2011 ein Scheidungsverfahren ein. Der ASt. stimmte der Scheidung zu. Die Bet. schlossen in der Sitzung vom 28.10.2014 vor dem AG Hamburg – Bergedorf (Az. 415c F 176/11) eine Scheidungsfolgenvereinbarung mit folgendem Inhalt: „Scheidungsfolgenvereinbarung: IV. Wir verzichten jeweils auf jegliche Ansprüche aus 1. Zugewinnausgleich, 2. Trennungsunterhalt, 3. nachehelichem Unterhalt, 4. Morgengabe, und nehmen diesen Verzicht wechselseitig an. Diese Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass einer der Beteiligten in Not gerät., V. Die Ehefrau erklärt, dass sie auf jegliche Ansprüche aus der vereinbarten Morgengabe verzichtet. Beide Ehegatten verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Durchführung, bzw. Anerkennung der iranischen/religiösen Scheidung.“ Die Ehe wurde darauf mit Beschluss des FamG vom 28.10.2014 nach deutschem Recht rechtskräftig geschieden.

Am 28.4.2015 begaben sich die Bet. in das Islamische Zentrum Hamburg e.V. Dort erklärte der zuständige Mitarbeiter, dass der erklärte Verzicht auf die Brautgabe nach irischem Recht nicht wirksam sei. Die AGg. teilte darauf mit, dass sie auf die Zahlung der Morgengabe bestehe und einer einvernehmlichen Scheidung nicht zustimme.

Das AG Hamburg – Bergedorf hat die AGg. auf die zuletzt gestellten Anträge mit Beschluss vom 25.10.2017 wie folgt verpflichtet: 1. Die AGg. wird verpflichtet, beim „Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) ... in ... Hamburg persönlich vorzusprechen und gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter [...] mündlich zu erklären: a. „Ich [...] erkläre hiermit ausdrücklich und ohne Zwang, dass ich sämtliche Forderungen aus meinem islamischen Ehevertrag – und Verhältnis bezogen auf die Brautgabe und explizit islamisch geregelte Versorgung in Vergangenheit und Zukunft von Herrn [...] abtrete. Diese Verzichtserklärung ist im Falle der Scheidung rechtskräftig. Weitere Vereinbarungen: Nein.“ und b. die mündlich abgegebene Erklärung auch schriftlich auf dem Formular des IZH „Verzichtserklärung im Scheidungsfall“ zu wiederholen und unter gleicher Angabe des Ortes und des Datums mit ihrer Unterschrift zu schließen. 2. Sie wird ferner verpflichtet, beim „Islamisches Zentrum Hamburg (IZH)“ und/oder den dortigen Mitarbeitern keine den vorstehend ausgeführten Verpflichtungen entgegenstehenden Erklärungen abzugeben; weder persönlich, noch durch Dritte, auch nicht auf Nachfrage. Gegen diese Entscheidung des FamG wendet sich die AGg. mit ihrer Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde der AGg. hat in der Sache Erfolg. Der Beschluss des AG Hamburg – Bergedorf vom 25.10.2017 ist abzuändern. Der Antrag ist abzuweisen, da er nicht zulässig ist.